

# RS Vwgh 1993/1/20 92/01/0950

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Durch die Nichtzulassung des Sohnes eines Asylwerbers zum Studium und dessen bevorstehende Einberufung zur Armee macht ein Asylwerber - abgesehen davon, daß diese den Sohn betreffenden Umstände nicht geeignet sind, dessen Verfolgung darzutun - keine gegen ihn selbst gerichtete Verfolgung bzw Gründe für die Furcht vor einer solchen geltend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010950.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)